Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Der Plan

1. AsylbLG
2. Kindergeld
3. Sicherung des Lebensunterhalts

Vorab: Überblick über das Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz.

- Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz etwa 90 verschiedene Aufenthaltstitel und andere Aufenthaltspapiere.
- Es gibt allein etwa 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

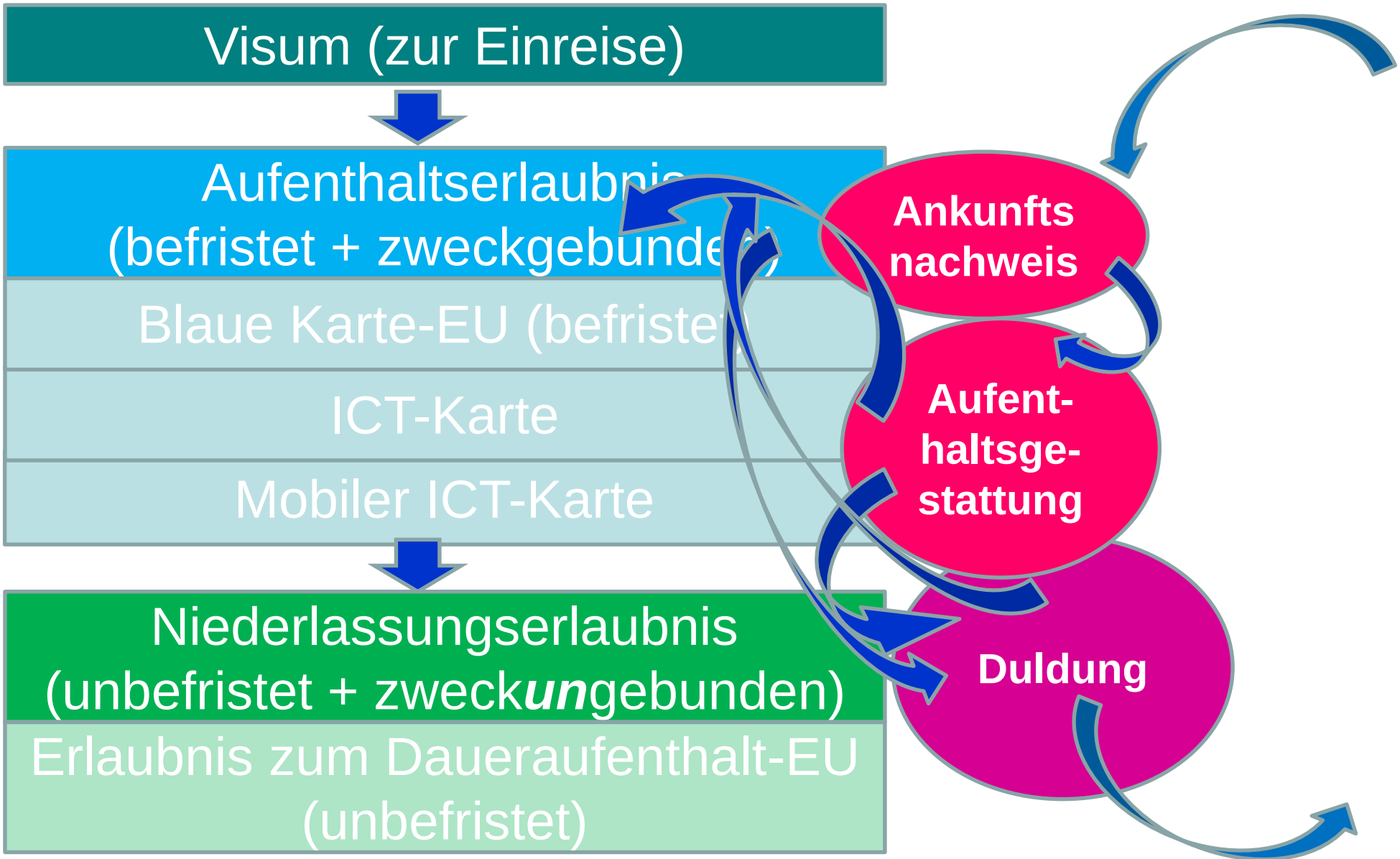

– 5 –

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....

(Erstausstellung)

.....

(1. Verlängerung)

.....

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

– 3 –

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

– 5 –

Aufenthaltstitel

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht: Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

– 3 –

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

– 4 –

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

verlängert bis 22.04.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Rechts-
und Ausländeramt

Vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer

Die vorläufige Bescheinigung ist gültig bis: 24.01.2017

Ausstellende Behörde:
Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt
Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

verlängert bis 23.03.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

verlängert bis 24.02.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

AUFENTHALTSTITEL

Y701001V1

Name

KARTAL

EMINE

Gültig bis

31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab

MÜNCHEN

01-04-2011

Art des Titels

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen

18 ABS.4 I.V.M.

27 NR.2 BESCHV

SIEHE ZUSATZBLATT

AUSWEISERSATZ

PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

1. AsylbLG

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
4. a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
   b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
   c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.“

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen möglich
(§ 1a AsylbLG)
Für Minderjährige nicht zulässig!

SGB VIII (Anspruch)

1. AsylbLG in den ersten 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt.

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

BuT (§ 34 SGB XII):

- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted] 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Rehabilitationsleistungen,
- → Eingliederungsleistungen,
- → Pflegesachleistungen
- → Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Frauenhausaufenthalt (hierzu gibt es hier eine gute Arbeitshilfe)
- → Passbeschaffungskosten
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6 AsylbLG

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

§ 7: Anrechnung von Einkommen

§ 7 AsylbLG

- **Alles ist Einkommen (und wird daher vollständig angerechnet), außer:**
- Leistungen nach AsylbLG
- Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz für Kriegsopfer
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Opfer nationalsozialistische Verfolgung
- Schmerzensgeld
- Aufwandsentschädigung (ca. 0,80 €) für Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG
- Fahrtkostenzuschuss zum Integrationskurs oder berufsbezogener Deutschförderung

§ 7 AsylbLG

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für d. Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“. Z. B.:

→ Werbungskosten 5,20 € monatlich ***oder*** die tatsächlichen höheren Kosten für Arbeitskleidung u.a. Arbeitsmittel

→ Fahrtkosten zur Arbeit: bei Nutzung des ÖPNV die günstigste Zeitkarte; bei Benutzung eines PKW : 5,20 monatlich pro Entfernungs-km zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

→ Gewerkschaftsbeiträge

§ 7 AsylbLG

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 25 Prozent des ***Bruttoeinkommens***; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs der jeweiligen Stufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 354 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 177 Euro).
- Falls das Sozialamt den Freibetrag vom Nettoeinkommen berechnet, ist das falsch!

§ 7 AsylbLG

Beispiel:

Frau J. ist allein stehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Steuern und Sozialabgaben betragen 100 Euro. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fährt mit dem Fahrrad zur Arbeit und ist nicht Mitglied der Gewerkschaft. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommen muss.

§ 7 AsylbLG

Beispiel:

1. *anrechenbares* Einkommen berechnen:

Bruttoeinkommen: 600,00 €

Minus

- Steuern und Sozialabgaben: 100,00 €
- Werbungskostenpauschale: 5,20 €
- Freibetrag 25 Prozent vom ***Brutto*** 150,00 €

Anrechenbares Einkommen: 344,80 €

Das Sozialamt darf also nur 344,80 € als Einkommen abziehen

§ 7 AsylbLG

Beispiel:

2. Frau J.s Bedarf:

- Bedarf nach § 3 AsylbLG (RS 1) 354,00 €
- Warmmiete 300,00 €

Gesamtbedarf: 659,00 €

§ 7 AsylbLG

Beispiel:

3. Als letzter Schritt muss nun vom Bedarf das anrechenbare Einkommen abgezogen werden:

- 654,00 € minus 344,80 € = 309,20 €

Frau J erhält ergänzende Grundleistungen

2. AsylbLG nach 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
Grundleistungen § 3 AsylbLG **Eingliederungshilfe** § 6 AsylbLG **Hilfe zur Pflege** § 6 AsylbLG **Gesundheitsleistungen** § 4 und 6 AsylbLG	**Analogleistungen § 2 AsylbLG** **Eingliederungshilfe** analog §§ 53ff SGB XII (Ermessen) **Hilfe zur Pflege** analog §§ 61ff SGB XII (Anspruch) **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Übergang AsylbLG / SGB II

Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da dies einige Zeit dauert. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

gespalte denents (7.59)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantrag die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG durch das BAMF führt noch nicht zum Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG. Beantragt der Ausländer/die Ausländerin die Erteilung des Aufenthaltstitels nach

§ 25 Absatz 3 AufenthG, führt auch dies allein noch nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Für die Frage des sog. Rechtskreiswechsels von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist auf die Bekanntgabe des Titels nach § 25 Absatz 3 AufenthG abzustellen, unabhängig davon, ob der Antrag auf Erteilung des Titels vor oder nach der Bestandskraft der ablehnenden BAMF-Entscheidung zum Schutzstatus gestellt wird. Erst wenn der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde, sind die betroffenen Personen mit Ablauf des entsprechenden Monats nicht mehr zum Leistungsbezug im AsylbLG berechtigt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AsylbLG), so dass ab Beginn des nachfolgenden Monats der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 entfällt. Unter „Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG“ ist dessen Bekanntgabe einschließlich der damit verbundenen positiven Entscheidung über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerin/dem Ausländer zu verstehen (§ 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG).

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein gerade in Deutschland geborenes Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis mehr als sechs Monate gültig ist.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten, aber nicht länger als sechs Monate rückwirkend.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Frage

Der 19jährige B. hat eine Duldung und ist aus Marokko. Er absolviert eine betriebliche Ausbildung und verdient dabei rund 600 Euro netto. Hat er Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

- Kindergeld wird für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag gezahlt (§ 32 EStG).
- Anspruchsberechtigt sind jedoch die Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dafür in Deutschland haben müssen.
- Nur, wenn die Eltern tot oder verschollen sind, hat das Kind selbst einen Anspruch nach dem BKGG

Kindergeld

- Das Sozialgericht Mainz hat am 22.9.2015 entschieden, dass ein Kind oder junger Erwachsener selbst dann Kindergeld für sich selbst beanspruchen kann, obwohl noch telefonischer Kontakt zu einem Elternteil im Ausland besteht: Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern habe derjenige, der nicht jederzeit wisse, wo sich die Eltern gerade aufhalten und in der Folge sozial wie eine Vollwaise dastehe.
- Der Gesetzgeber habe die betreffende gesetzliche Regelung ausdrücklich dafür geschaffen, alleinstehenden Kindern, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, Kindergeld an Eltern statt zu gewähren. Der Kläger könne nicht jederzeit wissen, wo sich seine obdachlose Mutter im Iran aufhalte. Diese wiederum könne ihm keinerlei Unterstützung zukommen lassen. (Sozialgericht Mainz, Urteil vom 22.09.2015, Aktenzeichen 14 KG 1/15)

Kindergeld

Hier gibt es ausführliche Infos, alle Antragsformulare und Merkblätter in verschiedenen Sprachen zum Kindergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld

Hier gibt es die Dienstanweisungen zum Kindergeld:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Kindergeld

Hier gibt es gute Infos zur Frage eines Erlasses von Kindergeldrückforderungen:

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Kurzmitteilung-Praxistipps-SGB-II-2017-Nr.-2.pdf

Hier gibt es eine Übersicht u.a. zur Höhe des Kindergeldes:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2018.pdf

Kindergeld

- Das Bundesverfassungsgericht wird sich voraussichtlich in diesem Jahr mit der Frage beschäftigen, ob der Ausschluss vom Kindergeld für Personen mit Gestattung und Duldung sowie bestimmten Aufenthaltserlaubnissen verfassungswidrig sind:
- https://www.finanzgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fgaktuell/vorlagebeschluesse-an-das-bundesverfassungsgericht-zum-kindergeld-fuer-auslaender-veroeffentlicht-123084.html

4. Die Sicherung des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- **§ 5 Abs. 1 AufenthG**

„Die Erteilung *eines Aufenthaltstitels* setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (…).“

- **§ 5 Abs. 3 AufenthG**

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **§ 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3** ***ist*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2, in den Fällen des **§ 25 Absatz 4a und 4b** von der Anwendung des **Absatzes 1 Nr. 1** bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Kapitel 2 Abschnitt 5** ***kann*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2 abgesehen werden.

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

§ 2 Abs. 3 AufenthG

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Stipendien sollen diesem Zweck dienen. Der Lebensunterhalt ist auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG, nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) sowie nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) gesichert, auch soweit diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.2.**
- „Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetzes- und rechtssystematischer Auslegung.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**
- Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. (…) Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**
- Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.

In diesen Fällen muss immer von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- **§ 25 Abs. 1**
- **§ 25 Abs. 2, 1. und 2. Alternative**
- **§ 25 Abs. 3**
- **§ 25 Abs. 4a und Abs. 4b**
- **§ 28 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3**
- **§ 30 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)**
- **§ 32 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)**

In diesen Fällen muss immer von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- § 33, wenn beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
- § 34
- § 36 (Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen)
- § 36a

Niederlassungserlaubnis

§ 9 Abs. 2 AufenthG

2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. **sein Lebensunterhalt gesichert ist**,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (…).“

→ Ausnahmen nur, „wenn er sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann“. (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG)

Die neue Flüchtlings-NE

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

NE § 26 Abs. 4

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	**3 Jahre AE inkl. Asylverf.**	**5 Jahre AE inkl. Asylverf.**
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	**weit überwiegende LUS**	**Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge**
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	**C1 GERR**	**B1 GERR**
Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO	-	*Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO
keine LUS Rentenalter 65+	-	-